Information zur
Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Vertragsarztrechtliche Regelungen

(vgl. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV)

Ein Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Er darf jedoch einen Arzt in Weiterbildung beschäftigen, wenn dies im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung erfolgt.

Für die Beschäftigung eines Vertreters oder Arztes in Weiterbildung ist die vorherige Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich. Eine rückwirkende Genehmigung kann nicht erteilt werden.

Der Vertragsarzt hat den Arzt in Weiterbildung zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten. Er haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch seinen Arzt in Weiterbildung wie für die eigene Tätigkeit.

Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, vertreten lassen. Ein Arzt/Ärztin in Weiterbildung darf nicht vertreten.

Die Beschäftigung von Assistenten gemäß § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Im Übrigen darf der Vertragsarzt einen Vertreter oder einen Assistenten nur beschäftigen, wenn dies im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt.

Berufsrechtliche Regelungen

Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

(vgl. § 19 Abs. 1 Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen)
Ein Arzt* hat die ärztliche Tätigkeit in seiner Praxis grundsätzlich persönlich auszuüben. Beschäftigt ein Arzt ärztliche Mitarbeiter, setzt dies die Leitung der Praxis durch den niedergelassenen Arzt voraus. Der Arzt hat die Beschäftigung der ärztlichen Mitarbeiter der Ärztekammer anzuzeigen.

Beschäftigungsbedingungen

(vgl. § 19 Abs. 3 und 4 Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen)
Ärzte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind insbesondere Bedingungen, die dem beschäftigten Arzt eine angemessene Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und bei der Vereinbarung

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen. Über die in der Praxis angestellten Ärzte müssen die Patienten in geeigneter Weise informiert werden.

Weiterbildungsbefugnis
(vgl. § 5 Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen)
Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.

Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann.

Die Weiterbildungsbefugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt.

Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.

Weiterbildung
(vgl. § 4 Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen)
Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation begonnen werden.
Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen.

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.

Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung.

Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen.

Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

Weiterführende Hinweise

Beachten Sie bitte, dass ein Arzt in Weiterbildung nur für den genehmigten Zeitraum beschäftigt werden darf. Es müssen rechtzeitig Anträge (mit einem Vorlauf von 4 Wochen) auf Verlängerung gestellt werden. Eine ungenehmigte Beschäftigung kann zu Honorarkürzungen führen.